CSD Deutschland e.V.
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich, Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung („MV“) des CSD Deutschland e.V. (nachfolgend „der Verein“) gibt sich zur Durchführung der MV nachstehende Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird. Im Fall der Öffentlichkeit der MV können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Anträge

(1) Mit dem Versand der Einladung zur MV fordert der Vorstand die Mitglieder auf, ihm eventuelle Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der MV schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Eingerichte Anträge sollen eine schriftliche Begründung enthalten, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist. § 5 Absatz 4 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Spätestens eine Woche vor der MV übersendet der Vorstand an die Mitglieder eine aktualisierte vorläufige Tagesordnung, auf der die bislang eingereichten Anträge aufgeführt sind.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann von einem Vorstandsmitglied übernommen werden, dass nicht in dieser Versammlung zur Wahl steht. Die Versammlungsleitung kann auch aus der Mitte der erschienen Mitglieder zu Beginn der Versammlung, jedoch nach Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Einladung gewählt werden.

(2) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen entsprechende Maßnahmen entscheidet die MV nach Anhörung des Betroffenen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Versammlung vom amtierenden Vorstand geprüft. Anschließend wird über eventuelle Änderungsanträge zur, über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung sowie schließlich über die aktualisierte vorläufige Tagesordnung insgesamt abgestimmt.

(4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung, Redefolge, Widerstreit der Interessen

(1) Zu Beginn der Aussprache über einen Antrag erhält der Antragsteller das Wort. Soweit es der Tagesordnungspunkt erfordert ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Sie kann jederzeit außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

(2) Kein Mitglied darf in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken und hat demzufolge den Raum zu verlassen,

a. wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger (einschließlich nicht-ehelicher/ nicht-verpartnerte Partner) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,

b. das Mitglied eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt,

c. das Mitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt (oder als Mitglied eines Organs tätig), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

Diese Regelung gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen, die einer CSD-Organisation oder einem CSD-Alleinorganisator bezüglich dem veranstalteten CSD Vor- oder Nachteile bringen können (bspw. Anträge und Bitten auf finanzielle, logistische oder sonstige Hilfe).

§ 5 Änderung der und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die MV regelt ihr Verfahren im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig. Aus diesem Grunde kann diese Geschäftsordnung auf Antrag eines Mitglieds jederzeit geändert werden und zwar dauerhaft oder auch nur vorübergehend (z.B. für einzelne Tagesordnungspunkte).

(2) Anträge und das Wort zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Wird ein solcher Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Davon ausgenommen sind dauerhafte Änderungen dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Wenn ein Mitglied dies verlangt ist jeder Antrag vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(3) Änderungs-, Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen vor der Schlussabstimmung über den Antrag selbst gesondert zur Abstimmung.

(4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.

(5) Auf den Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird oder wenn es begründete Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses oder an der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung selbst gibt.

(6) Abstimmungen können bei einer als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt werden. Die jeweils nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung vorgeschriebene Form der Abstimmung bleibt dabei unberührt.

(7) Das elektronische Abstimmungssystem muss gewährleisten, dass ausschließlich stimmberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen können und jede stimmberechtigte Person, die ihr nach der Satzung zustehenden Stimmen ausüben kann. Stimmrechtsübertragungen nach § 5 Absatz 2 der Satzung sowie die Ausübung von Mitgliedsrechten durch bevollmächtigte Vertreter*innen nach § 5 Absatz 3 der Satzung sind zu berücksichtigen. Eine unzulässige Mehrfachabgabe von Stimmen ist auszuschließen.

(8) Das Ergebnis einer elektronischen Abstimmung ist von der Versammlungsleitung festzustellen und entsprechend den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für das Beschlussprotokoll zu dokumentieren.

(9) Bei technischen Störungen, die die ordnungsgemäße Durchführung einer elektronischen Abstimmung beeinträchtigen, entscheidet die Versammlungsleitung über das weitere Verfahren. Sie kann die Abstimmung insbesondere unterbrechen und nach Behebung der Störung fortsetzen oder auf ein anderes zulässiges Abstimmungsverfahren zurückgreifen. Die Regelungen über die Wiederholung einer Abstimmung nach Absatz 5 bleiben unberührt.

(10) Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass die Geheimhaltung bei elektronischen Wahlen von den Stimmberechtigten vor Ort nicht selbst nachprüfbar ist. Sie beruht auf den Zusicherungen von Hersteller*in, Hoster*in und Vorstand sowie auf der Prüfung durch den Wahlausschuss nach § 7 Abs. 18 GO n.F., die die Stimmberechtigten vor Ort nicht selbst vornehmen.

§ 7 Wahlausschuss und Wahlgrundsätze

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Wahlausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss ist unabhängig vom Vorstand.

(2) Der Wahlausschuss ist zuständig für die Prüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden sowie für die Durchführung, Auswertung und Feststellung der Ergebnisse aller Wahlen der Mitgliederversammlung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl des Wahlausschusses selbst sowie Ergänzungswahlen zum Wahlausschuss werden nicht durch den Wahlausschuss durchgeführt oder ausgewertet. Bei diesen Wahlen obliegen die Prüfung der Wählbarkeit, die Durchführung, die Auswertung und die Feststellung des Wahlergebnisses ausschließlich der Versammlungsleitung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegen dem Wahlausschuss zusätzlich die in § 7a genannten Aufgaben.

(3) Vor jeder Wahl prüft der Wahlausschuss, soweit er nach Absatz 2 zuständig ist, ob die Kandidierenden die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Wahl erfüllen.

(4) Kandidaturen können vor Beginn der Mitgliederversammlung sowie bis zum Beginn der jeweiligen Wahl eingereicht werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Die im Rahmen des Wahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Wahl verarbeitet werden. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Vereins.

(6) Der Wahlausschuss stellt bei den von ihm betreuten Wahlen das Wahlergebnis fest und teilt dieses der Versammlungsleitung mit. Die Gültigkeit des Wahlergebnisses wird vom Wahlausschuss schriftlich bestätigt und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigefügt.

(7) Die Versammlungsleitung fragt die gewählten Kandidierenden, ob sie die Wahl annehmen. Die als Ersatzmitglieder festgestellten Kandidierenden werden gefragt, ob sie die Ersatzmitgliedschaft annehmen. Ist eine gewählte Person oder eine als Ersatzmitglied festgestellte Person nicht anwesend und liegt keine vorherige Erklärung über die Annahme vor, hat die Versammlungsleitung dies alsbald nachzuholen.

(8) Bei der Wahl des ständigen Wahlausschusses werden neben den fünf zu besetzenden Mitgliedspositionen Ersatzmitglieder in einer verbindlichen Reihenfolge festgestellt. Die Wahl der fünf Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach den Wahlgrundsätzen des § 5 Abs. 9 der Satzung. Als Ersatzmitglieder werden diejenigen der nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses gewählten Kandidierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten gültigen Stimmen festgestellt, die ebenfalls mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(9) Erhalten mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl gültiger Stimmen und ist dadurch eine eindeutige Reihenfolge für die Feststellung der Ersatzmitglieder nicht möglich, entscheidet das Los über die jeweilige Reihenfolge.

(10) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt das nächste Ersatzmitglied in der festgestellten Reihenfolge für die verbleibende Amtszeit nach. Scheidet ein nachgerücktes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit erneut aus, gilt Satz 1 entsprechend. Das Nachrücken wird mit dem Ausscheiden des bisherigen Mitglieds wirksam. Der Wahlausschuss stellt das Nachrücken fest und teilt es dem Vorstand mit. In der nächsten Mitgliederversammlung teilt die Versammlungsleitung das Nachrücken der Mitgliederversammlung mit.

(11) Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, findet zur Besetzung einer frei gewordenen Position eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(12) Der Wahlausschuss bleibt auch dann handlungs- und beschlussfähig, wenn einzelne Mitglieder vorzeitig ausscheiden, solange mindestens drei Mitglieder im Amt sind. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei, ist eine Ergänzungswahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

(13) Die Amtszeit eines nachgerückten oder durch Ergänzungswahl neu gewählten Mitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des Wahlausschusses, für den die ausgeschiedene Person ursprünglich gewählt worden war.

(14) Wahlen können bei einer als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung unter Einsatz eines elektronischen Wahlsystems durchgeführt werden. Die Form der Wahl und deren Geheimhaltung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung.

(15) Der Wahlausschuss überwacht bei elektronischen Wahlen, soweit er nach § 7 Abs. 2 zuständig ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens und stellt das Wahlergebnis entsprechend den Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung fest.

(16) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass ausschließlich stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen können und jede stimmberechtigte Person die ihr nach der Satzung zustehenden Stimmen ausüben kann. Stimmrechtsübertragungen nach § 5 Absatz 2 der Satzung sowie die Ausübung von Mitgliedsrechten durch bevollmächtigte Vertreter*innen nach § 5 Absatz 3 der Satzung sind zu berücksichtigen. Eine unzulässige Mehrfachabgabe von Stimmen ist auszuschließen. Einer Person, der nach der Satzung mehrere Stimmen zustehen, muss die Ausübung sämtlicher ihr zustehender Stimmen ermöglicht werden. Die technische Ausgestaltung hierfür bleibt dem eingesetzten Wahlsystem überlassen, darf jedoch die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht beeinträchtigen.

(17) Ist eine Wahl nach der Satzung geheim durchzuführen, ist bei elektronischer Durchführung die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu gewährleisten. Das technische Verfahren ist in diesem Fall so auszugestalten, dass im Rahmen der Durchführung der Wahl keine Zuordnung einer abgegebenen Stimme zur abstimmenden Person erfolgt oder vorgesehen ist. Die zur Prüfung der Stimmberechtigung und der Anzahl der ausübbaren Stimmen erforderliche Identifizierung der stimmberechtigten Person bleibt hiervon unberührt.

(18) Der Wahlausschuss prüft vor dem erstmaligen Einsatz eines elektronischen Wahlsystems sowie bei wesentlichen Änderungen des eingesetzten Systems, ob die Anforderungen dieser Geschäftsordnung an die ordnungsgemäße Durchführung und die Geheimhaltung der Wahl eingehalten werden können. Der Wahlausschuss kann sich hierbei sachverständiger Unterstützung bedienen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

(19) Bei technischen Störungen, die die ordnungsgemäße Durchführung einer elektronischen Wahl beeinträchtigen, entscheidet die Versammlungsleitung nach Beratung mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. Sie kann den Wahlvorgang insbesondere unterbrechen und nach Behebung der Störung fortsetzen oder auf ein anderes zulässiges Wahlverfahren zurückgreifen.

§7a Besonderes Verfahren bei Vorstandswahlen

(1) Der Vorstand ruft mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Einreichung von Kandidaturen für Vorstandsämter auf. Die schriftlichen Bewerbungen sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung direkt beim ständigen Wahlausschuss einzureichen. Sie enthalten mindestens Name, eine kurze Darstellung der Motivation sowie ein kurzes Portrait.

(2) Der Wahlausschuss prüft die fristgerecht eingegangen Bewerbungen auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§7 Abs. 3 Geschäftsordnung) und erstellt eine Übersicht der zugelassenen Kandidaturen. Diese Übersicht wird spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(3) Bewerbungen, die erst während der Mitgliederversammlung erklärt werden, sind ebenfalls zulässig. In diesem Fall erfolgt die Vorstellung mündlich; der Wahlausschuss prüft unmittelbar, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Alle Bewerbungen – unabhängig vom Zeitpunkt – werden gleichbehandelt und den Mitgliedern nach gleichen Maßstäben vorgestellt. Dabei gelten gleiche Redezeiten und einheitliche, im Voraus veröffentlichte Leitfragen.

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über die MV ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.10.2026 in Kraft.